



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
- Direktion -

VI O 5 – 62211-169-011

Oldenburg, 30.01.2019

Profilierung des Ochtumdeiches von Deichkilometer 40+725 bis 41+475 im Landkreis Wesermarsch parallel zur Landesstraße L 875 innerhalb der Gemeinde Lemwerder

Vermerk zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 1, § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 13.16 der Anlage 1 UVPG

Antragsteller:	I. Oldenburgischer Deichband
Planer:	NLWKN – Betriebsstelle Brake-Oldenburg Geschäftsbereich II
Maßnahmen:	Neuprofilierung des als Schutzdeich gewidmeten linken Ochtumdeiches von Deich-km 40+725 bis 41+475 (Landkreis Wesermarsch) durch Herstellung neuer Böschungsneigungen und Reduzierung der Deichkrone
Unterlagen:	Antrag vom 16.01.2019 (Eingang: 18.01.2019) auf allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 1, § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.16 der Anlage 1 UVPG, dem die Unterlage gem. § 7 UVPG „Vorprüfung der Umweltverträglichkeit“ in der Fassung vom Januar 2019 beigefügt war und durch Erläuterungsbericht des Antragstellers vom 14.01.2019 ergänzt wurde. Ergänzend wurden die Stellungnahmen des Landkreises Wesermarsch vom 20.12.2018 (Untere Naturschutzbehörde), 14.01.2019 (Untere Deichbehörde) und vom 30.10.2017 (Untere Denkmalschutzbehörde) sowie die Hinweise des Geschäftsbereichs IV – Regionaler Naturschutz der NLWKN-Betriebsstelle Brake-Oldenburg vom 19.12.2018 mit den nachfolgenden Ergänzungen, zuletzt vom 14.01.2019, herangezogen.

I. Bekanntgabe

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Feststellung gemäß § 5 UVPG Profilierung des linken Ochtumdeiches von Deichkilometer 40+725 bis 41+475 im Landkreis Wesermarsch

Bek. d. NLWKN v. 30.1.2019 – VI O5 - 62211-169-011

Der I. Oldenburgische Deichband beabsichtigt zur Herstellung der Deichsicherheit und zur Verbesserung der Unterhaltung die festgestellten Profildefizite im gewidmeten linken Ochtumdeich in der Siedlung Ochtum der Gemeinde Lemwerder zwischen Deichbandskilometer 40+725 und 41+475 auf 750 m Länge zu beseitigen und die Böschungsneigungen in der Regel beidseitig 1:3 herzustellen. Die zukünftige Deichkrone wird eine Höhe von NHN +5,4 m haben. Der linke Ochtumdeich ist gem. Bekanntmachung des NLWKN vom 08.02.2010 als Schutzdeich oberhalb des Ochtumperrwerks gewidmet.

Dienstgebäude Norden
Am Sportplatz 23
26506 Norden
☎ 04931 947-0
☎ 04931 947-222
✉ poststelle@nlwkn-nor.niedersachsen.de

Dienstgebäude Oldenburg
Ratsherr-Schulze-Straße 10
26122 Oldenburg
☎ 0441 799-0
☎ 0441 799-2005
Besuchen Sie uns auch im Internet:
www.nlwkn.niedersachsen.de

Norddeutsche Landesbank
BIC: NOLADE2HXXX
IBAN: DE14 2505 0000 0101 4045 15
USt-IdNr.: DE 188 571 852



Der I. Oldenburgische Deichband hat als Träger der Maßnahme am 16.01.2019 gemäß § 5 Abs. 1 UVPG i. d. F. vom 24.2.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8.9.2017 (BGBl. I S. 3.370), die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht beantragt.

Die beabsichtigte Deichbaumaßnahme dient der Herstellung und Erhaltung der Deichsicherheit und erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 NDG i. d. F. vom 23.2.2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353). Derartige Baumaßnahmen unterliegen nach § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.13 bzw. Nr. 13.16 der Anlage 1 UVPG der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht.

Der NLWKN hat als zuständige Behörde nach überschlägiger Prüfung gemäß § 5 Abs. 1, § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 UVPG auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien sowie nach Kenntnisnahme der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann im zentralen UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „UVP-Kategorien > Wasserwirtschaftliche Vorhaben > Verfahrenstypen > Negative Vorprüfungen > Profilierung des linken Ochtumdeiches im Landkreis Wesermarsch“ eingesehen werden.

II. Begründung der Entscheidung

1. Rechtsgrundlage sowie Anlass zur UVP-Einzelfallvorprüfung

Gemäß § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 UVPG ist für die Änderung von Vorhaben, die in Anlage 1 des UVPG in Spalte 2 mit einem „A“ entsprechend gekennzeichnet sind, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen:

Auszug aus Anlage 1 UVPG:

Nummer	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
13.13	Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst (sofern nicht von Nummer 13.16 erfasst);		A
13.16	Bauten des Küstenschutzes zur Bekämpfung der Erosion und meeres technische Arbeiten, die geeignet sind, Veränderungen der Küste mit sich zu bringen (zum Beispiel Bau von Deichen, Molen, Hafendämmen und sonstigen Küstenschutzbauten), mit Ausnahme der Unterhaltung und Wiederherstellung solcher Bauten, soweit nicht durch Landesrecht etwas anderes als in dieser Nummer bestimmt ist;		A

Die vorgesehenen Baumaßnahmen werden gemäß § 12 Abs. 1 NDG als „wesentliche Änderung eines Schutzdeiches“ geplant. Damit ist für das geplante Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls auf Grundlage der entsprechenden Kriterien des UVPG erforderlich.

Die umweltbezogenen Anforderungen und Zulässigkeitsmaßstäbe des jeweiligen Fachrechts werden aber nicht vollständig und unmittelbar, sondern mittelbar und selektiv unter Berücksichtigung der Datenlage und Zielsetzung der UVP-Vorprüfung des Einzelfalls und der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien angewendet. Somit ist die allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchzuführen.

2. Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. den Anlagen 2 und 3 UVPG

Angaben des Antragstellers zur Vorbereitung der Vorprüfung (Anlage 2 UVPG)

Die vorgelegten Unterlagen zum geplanten Vorhaben werden - unter Heranziehung / Ergänzung weiterer der Genehmigungsbehörde zur Verfügung stehender Informationen - insgesamt als ausreichend angesehen, um eine Entscheidung im Rahmen der UVP-Einzelfallprüfung abschließend treffen zu können.

Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage 3 UVPG)

Die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Merkmale i. S. d. Anlage 3 UVPG sind in den vorgelegten Unterlagen dargestellt und wurden entsprechend berücksichtigt.

Beschreibung und Merkmale des Vorhabens

Im Bereich Ochtum (Gemeinde Lemwerder) weist der linkseitige Ochtumdeich erhebliche Profildefizite auf. Er ist für die erforderliche Unterhaltung zu steil. Durch die Lage unmittelbar parallel zur Landesstraße L 875 kommt es darüber hinaus zu einem Abfluss des Niederschlagswassers der binnenseitigen Böschung auf die Fahrbahn der Straße. Im Winterhalbjahr kann es dadurch zu Glatteisbildungen kommen.

Der I. Oldenburgische Deichband plant daher auf 750 m Länge eine Neuprofilierung dieses Deichabschnittes in seiner vorhandenen Trasse. Die Neuprofilierung mit flacheren Böschungen unter Herabsetzung der Deichkrone ist für das Jahr 2019 (Mitte April bis Mitte September) geplant.

Die Deichkrone des 650 m oberhalb des Ochtumsperrwerks gelegenen Deiches soll von aktuell NHN +6,0 bis +7,2 m auf einheitlich NHN +5,40 m abgetragen werden um die neue Neigung der zu steilen Böschungen beidseitig mit 1:3 herzustellen. Die derzeitige Basisbreite von 20 bis 33 m wird auf 20 bis 25 m verringert. Die neue Deichhöhe wird auch nach den Baumaßnahmen noch über der für den Hochwasserschutz erforderlichen Mindesthöhe liegen.

Für die Deichprofilierung wird ausschließlich der vorhandene Kleiboden verwendet. Vor Beginn der Bodenarbeiten wird der krautige Bewuchs gemäht und das Schnittgut abgefahren. Der Oberboden mit der Vegetationsdecke wird gefräst und separat seitlich oder auf den Baustelleneinrichtungsflächen zwischengelagert. Die Fläche der Oberbodenmieten beträgt ca. 170 m². Nach der Profilierung des Deiches wird der zwischengelagerte Oberboden wieder angedeckt und mit Regiosaatgut angesät.

Für die temporäre Lagerung des überschüssigen Kleis in Mieten wird eine Fläche von ca. 6.740 m² außendeichs, im Norden des Vorhabens (deichbandseigene Flurstücke 132/7, 134/4 und 134/5), in Anspruch genommen. Die Bodentransporte sollen außendeichs mit Dumpfern durchgeführt werden. Die Profilierung wird von Norden nach Süden durchgeführt. Dabei werden ca. 10.000 m³ deichbaufähiger Kleiboden gewonnen, der über die L 875 abtransportiert wird. Über einen Zeitraum von drei Monaten ist mit durchschnittlich 22 Kleitransporten pro Tag zu rechnen. Für die Baustelleneinrichtung werden das Vordeichgelände sowie binnenseitig der Bereich zwischen Bushaltestelle und Deich genutzt. Diese können über die deichbandseigene Zufahrt zum Sperrwerk oder die L 875 erreicht werden.

Gehölze werden im Rahmen der Arbeiten nicht zurückgeschnitten, gefällt oder gerodet. Die große Kastanie am ochtumseitigen Deichfuß bleibt erhalten. Die Treppe über den Deich an dem Privatgrundstück mit der Hausnummer 13 wird zurück gebaut und nicht wieder erneuert. Generell erfolgt im Rahmen des Vorhabens keine Neuversiegelung von Böden.

Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit des Planungsraumes hinsichtlich Nutzungs- und Schutzkriterien wurde entsprechend der Schutzgüter gemäß UVPG erfasst und dargelegt. Die Belastbarkeit der Schutzgüter wurde unter besonderer Berücksichtigung möglicher betroffener geschützter Objekte und Gebiete betrachtet. Die Maßnahme liegt außerhalb von Schutzgebieten.

Im Bereich der Steganlagen des Delmenhorster Segelclubs St. Veit schließen Ochtum und das 82 ha große FFH-Gebiet „Unterer Delme, Hache, Ochtum, Varreler Bäke und Klosterbach“ direkt an den Deichfuß an. Geschützt ist das Gewässersystem aus Unterer Delme, Hache, Ochtum, Varreler Bäke und Klosterbach aufgrund der Bedeutung als Lebensraum der gefährdeten Fischarten. Auswirkungen auf Fische sind durch die geplanten Deichbauarbeiten nicht zu erwarten.

Die Röhrichte und Auengebüsche im Osten des Plangebietes sind zum Teil gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG. Sie sind empfindlich gegenüber Grundwasserabsenkung und Überdeckung mit Boden. Beeinträchtigungen durch das Vorhaben werden jedoch vermieden.

Die Ochtumniederung ist seit dem 16.6.1978 im Bereich der Stadt Delmenhorst als Überschwemmungsgebiet verordnet. Der vorhandene Retentionsraum wird sich durch die Neuprofilierung des Deiches nicht verringern.

Eine Genehmigung nach § 13 Nds. Denkmalschutzgesetz liegt für die Neuprofilierung des linken historischen Ochtumdeiches vor.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Während der Bauphase können vorübergehend baubedingt Schallimmissionen und Staubaufwirbelungen durch Baufahrzeuge auftreten. Messbare Belastungen für die Umwelt sowie Risiken für die menschliche Gesundheit und damit wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind durch die Deichbaumaßnahme aufgrund der geringen Anzahl an Fahrten, der begrenzten Bauzeit und der Abschirmung der Siedlungen durch den Deich jedoch nicht zu erwarten.

In den Unterlagen werden die Schutzgüter Fläche, Boden, Mensch, Tiere, Pflanzen, Wasser, Landschaft sowie biologische Vielfalt und andere Schutzgüter, die von dem Vorhaben beeinträchtigt werden können, beschrieben. Dabei wird auf bestehende Datengrundlagen wie auch auf regelmäßige Begehungen des Baustellenbereichs durch die beauftragte Umweltbaubegleitung zurückgegriffen. Zusätzlich ist eine Biotoptypenkartierung nach Drachenfels 2016 durchgeführt worden. Im Ergebnis ist im Bereich des angrenzenden Schilfröhrichts mit einem Vorkommen von schutzbedürftigen Brutvögeln zu rechnen, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können. Die notwendige Verlegung des Grabens im Bereich der Gasleitungen kann zu Beeinträchtigungen führen. Diese können durch die Neuanlage des Grabens kompensiert werden.

Auch für die übrigen Schutzgüter werden nachvollziehbar keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i. S. d. UVPG prognostiziert; das östlich der geplanten Baumaßnahme im Bereich der Ochtum befindliche FFH-Gebiet „Untere Delme, Hache, Ochtum und Varreler Bäke (2817-331, FFH 250)“ sowie auch das an den Deich angrenzende geschützte Schilfröhricht werden nicht beeinträchtigt. Es kommt auch zu keiner Reduktion des Retentionsraumes an der Ochtum.

Erhebliche und nachteilige Umweltauswirkungen werden somit für sämtliche Schutzgüter nicht prognostiziert.

Ein unmittelbares und erheblich beeinträchtigendes Zusammenwirken mit anderen Projekten ist derzeit nicht zu erwarten. Eine Kumulierung gemäß UVPG mit anderen in diesem Bereich

gleichzeitig geplanten oder beantragten Vorhaben besteht lediglich mit dem etwa gleichzeitig geplanten Bau eines Wartehäuschens und von Parkplätzen an der Bushaltestelle in der Ortslage Ochtum. Die Auswirkungen dieser letztgenannten Maßnahmen führen jedoch nicht zu einer relevanten Verstärkung der Auswirkungen der Deichbaumaßnahme.

Geplante Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Bei der Bewertung wurden die geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen berücksichtigt. Hierzu zählt auch, dass die Neuprofilierung des Deiches ganz überwiegend auf der Trasse des bestehenden Deichkörpers erfolgen soll. Ferner sind u. a. zeitliche Befristungen der durchzuführenden Arbeiten vorgesehen; die Bauarbeiten sollen in der Zeit vom 15.04. bis zum 15.09.2019 erfolgen und mit den vorgesehenen Erdarbeiten auf der Deichböschung in einem Abschnitt von 5 m parallel zum ochtumseitigen Schilfröhricht soll erst nach dem 15.07.2019 begonnen werden. Desweiteren sind die anfallenden Bodentransporte nur deichparallel unter Schonung des direkten Schilfbereiches durchzuführen. Im Rahmen der Verlegung des Grabens um ca. 50 m wird zunächst der neue Verlauf des Grabens erstellt und dieser dann an den bestehenden Graben angeschlossen. Die Pflanzen des derzeit bestehenden Grabenabschnittes werden entnommen und in den neuen Grabenabschnitt wieder eingepflanzt. Andere Pflanzen im Baubereich, wie die Kastanie am Seglerheim sowie die Esche und Linde am Baubereichsende außen- wie binnendeichs, werden erhalten. Im Wurzelbereich der Bäume werden keine Baumaterialien und Maschinen gelagert. Insgesamt werden die an den Baubereich angrenzenden Gehölzbestände vor Auswirkungen des Baubetriebes durch einschlägige Schutzmaßnahmen, z. B. durch die Beachtung der ZTV-Baumpflege-Kriterien, die RAS-LP 4 und die DIN 18920, geschützt. Auch wird ein mit der Umweltbaubegleitung beauftragtes Büro oder der NLWK N monatlich eine Begehung der Baustelle durchführen. Desweiteren werden etwaige entstandene Bodenverdichtungen mechanisch wieder gelockert.

Zur Minimierung der Abgas- und Schallemissionen müssen die verwendeten Maschinen und Fahrzeuge dem aktuellen „Stand der Technik“ entsprechen.

Eine Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde liegt vor. Sie enthält keine weiteren Anregungen oder Bedenken zur Ermittlung, Bewertung und Bilanzierung der mit der Deich-Neuprofilierung verbundenen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.

Kompensationserfordernis

Obwohl erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. d. UVPG auszuschließen sind, wird es durch das Vorhaben zu Eingriffen gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG vom 29.7.2009, BGBl. I 2009, S. 2.542; zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.9.2017, BGBl. I 2017, S. 3.434) kommen. Eine Konfliktdanalyse wurde in ausreichender Art und Weise durchgeführt. Die Konflikte können danach ausreichend gelöst werden, da eine Kompensation in Form einer Grünland-Einsaat auf den neu profilierten Deichflächen am Ende der Baumaßnahme sowie durch die Verlegung des Grabens unmittelbar an Ort und Stelle möglich ist.

Nach der Planung kommt es durch die Deichbaumaßnahme zwar zu einer geringen Reduktion des Biotoptyps „Sonstiges feuchtes Intensivgrünland“, doch andererseits erhöhen sich auch die Flächen mit den betroffenen Biotoptypen „Nährstoffreicher Graben“ und „Sonstiges Mesophiles Grünland“. Ferner kommt es zu einer Reduktion der befestigten Flächen, so dass in der Gesamtbilanz auf Basis des derzeitigen Planungsstandes gemäß Antragsunterlagen keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben und somit auch kein weiteres Kompensationserfordernis als in der Planung vorgesehen besteht.

Fazit

Unter Bezugnahme auf die vom I. Oldenburgischen Deichband vorgelegten Unterlagen können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen gemäß UVPG durch die Deichbaumaßnahme unter

Beachtung der vorgeschlagenen Vorkehrungen des Vorhabenträgers (ökologische Baubegleitung, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen) offensichtlich ausgeschlossen werden. Das geplante Vorhaben ist konkret und prüfbar dargelegt worden. Bezüglich der Natura 2000-Gebiete, der gesetzlich geschützten Biotop sowie in Fragen des Artenschutzes wird es zu keinen Betroffenheiten kommen. Somit ist die Baumaßnahme insgesamt nicht UVP-pflichtig.

Oldenburg, den 30.01.2019
Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Direktion – Geschäftsbereich VI

Schwobe



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
- Direktion -

VI O 5 – 62211-169-011

Oldenburg, 30.01.2019

Profilierung des Ochtumdeiches von Deichkilometer 40+725 bis 41+475 im Landkreis Wesermarsch parallel zur Landesstraße L 875 innerhalb der Gemeinde Lemwerder

Vermerk zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 1, § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 13.16 der Anlage 1 UVPG

Antragsteller:	I. Oldenburgischer Deichband
Planer:	NLWKN – Betriebsstelle Brake-Oldenburg Geschäftsbereich II
Maßnahmen:	Neuprofilierung des als Schutzdeich gewidmeten linken Ochtumdeiches von Deich-km 40+725 bis 41+475 (Landkreis Wesermarsch) durch Herstellung neuer Böschungsneigungen und Reduzierung der Deichkrone
Unterlagen:	Antrag vom 16.01.2019 (Eingang: 18.01.2019) auf allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 1, § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.16 der Anlage 1 UVPG, dem die Unterlage gem. § 7 UVPG „Vorprüfung der Umweltverträglichkeit“ in der Fassung vom Januar 2019 beigefügt war und durch Erläuterungsbericht des Antragstellers vom 14.01.2019 ergänzt wurde. Ergänzend wurden die Stellungnahmen des Landkreises Wesermarsch vom 20.12.2018 (Untere Naturschutzbehörde), 14.01.2019 (Untere Deichbehörde) und vom 30.10.2017 (Untere Denkmalschutzbehörde) sowie die Hinweise des Geschäftsbereichs IV – Regionaler Naturschutz der NLWKN-Betriebsstelle Brake-Oldenburg vom 19.12.2018 mit den nachfolgenden Ergänzungen, zuletzt vom 14.01.2019, herangezogen.

I. Bekanntgabe

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Feststellung gemäß § 5 UVPG Profilierung des linken Ochtumdeiches von Deichkilometer 40+725 bis 41+475 im Landkreis Wesermarsch

Bek. d. NLWKN v. 30.1.2019 – VI O5 - 62211-169-011

Der I. Oldenburgische Deichband beabsichtigt zur Herstellung der Deichsicherheit und zur Verbesserung der Unterhaltung die festgestellten Profildefizite im gewidmeten linken Ochtumdeich in der Siedlung Ochtum der Gemeinde Lemwerder zwischen Deichbandskilometer 40+725 und 41+475 auf 750 m Länge zu beseitigen und die Böschungsneigungen in der Regel beidseitig 1:3 herzustellen. Die zukünftige Deichkrone wird eine Höhe von NHN +5,4 m haben. Der linke Ochtumdeich ist gem. Bekanntmachung des NLWKN vom 08.02.2010 als Schutzdeich oberhalb des Ochtumperrwerks gewidmet.

Dienstgebäude Norden
Am Sportplatz 23
26506 Norden
☎ 04931 947-0
☎ 04931 947-222
✉ poststelle@nlwkn-nor.niedersachsen.de

Dienstgebäude Oldenburg
Ratsherr-Schulze-Straße 10
26122 Oldenburg
☎ 0441 799-0
☎ 0441 799-2005
Besuchen Sie uns auch im Internet:
www.nlwkn.niedersachsen.de

Norddeutsche Landesbank
BIC: NOLADE2HXXX
IBAN: DE14 2505 0000 0101 4045 15
USt-IdNr.: DE 188 571 852



Der I. Oldenburgische Deichband hat als Träger der Maßnahme am 16.01.2019 gemäß § 5 Abs. 1 UVPG i. d. F. vom 24.2.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8.9.2017 (BGBl. I S. 3.370), die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht beantragt.

Die beabsichtigte Deichbaumaßnahme dient der Herstellung und Erhaltung der Deichsicherheit und erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 NDG i. d. F. vom 23.2.2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353). Derartige Baumaßnahmen unterliegen nach § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.13 bzw. Nr. 13.16 der Anlage 1 UVPG der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht.

Der NLWKN hat als zuständige Behörde nach überschlägiger Prüfung gemäß § 5 Abs. 1, § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 UVPG auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien sowie nach Kenntnisnahme der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann im zentralen UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „UVP-Kategorien > Wasserwirtschaftliche Vorhaben > Verfahrenstypen > Negative Vorprüfungen > Profilierung des linken Ochtumdeiches im Landkreis Wesermarsch“ eingesehen werden.

II. Begründung der Entscheidung

1. Rechtsgrundlage sowie Anlass zur UVP-Einzelfallvorprüfung

Gemäß § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 UVPG ist für die Änderung von Vorhaben, die in Anlage 1 des UVPG in Spalte 2 mit einem „A“ entsprechend gekennzeichnet sind, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen:

Auszug aus Anlage 1 UVPG:

Nummer	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
13.13	Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst (sofern nicht von Nummer 13.16 erfasst);		A
13.16	Bauten des Küstenschutzes zur Bekämpfung der Erosion und meeres technische Arbeiten, die geeignet sind, Veränderungen der Küste mit sich zu bringen (zum Beispiel Bau von Deichen, Molen, Hafendämmen und sonstigen Küstenschutzbauten), mit Ausnahme der Unterhaltung und Wiederherstellung solcher Bauten, soweit nicht durch Landesrecht etwas anderes als in dieser Nummer bestimmt ist;		A

Die vorgesehenen Baumaßnahmen werden gemäß § 12 Abs. 1 NDG als „wesentliche Änderung eines Schutzdeiches“ geplant. Damit ist für das geplante Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls auf Grundlage der entsprechenden Kriterien des UVPG erforderlich.

Die umweltbezogenen Anforderungen und Zulässigkeitsmaßstäbe des jeweiligen Fachrechts werden aber nicht vollständig und unmittelbar, sondern mittelbar und selektiv unter Berücksichtigung der Datenlage und Zielsetzung der UVP-Vorprüfung des Einzelfalls und der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien angewendet. Somit ist die allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchzuführen.

2. Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. den Anlagen 2 und 3 UVPG

Angaben des Antragstellers zur Vorbereitung der Vorprüfung (Anlage 2 UVPG)

Die vorgelegten Unterlagen zum geplanten Vorhaben werden - unter Heranziehung / Ergänzung weiterer der Genehmigungsbehörde zur Verfügung stehender Informationen - insgesamt als ausreichend angesehen, um eine Entscheidung im Rahmen der UVP-Einzelfallprüfung abschließend treffen zu können.

Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage 3 UVPG)

Die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Merkmale i. S. d. Anlage 3 UVPG sind in den vorgelegten Unterlagen dargestellt und wurden entsprechend berücksichtigt.

Beschreibung und Merkmale des Vorhabens

Im Bereich Ochtum (Gemeinde Lemwerder) weist der linkseitige Ochtumdeich erhebliche Profildefizite auf. Er ist für die erforderliche Unterhaltung zu steil. Durch die Lage unmittelbar parallel zur Landesstraße L 875 kommt es darüber hinaus zu einem Abfluss des Niederschlagswassers der binnenseitigen Böschung auf die Fahrbahn der Straße. Im Winterhalbjahr kann es dadurch zu Glatteisbildungen kommen.

Der I. Oldenburgische Deichband plant daher auf 750 m Länge eine Neuprofilierung dieses Deichabschnittes in seiner vorhandenen Trasse. Die Neuprofilierung mit flacheren Böschungen unter Herabsetzung der Deichkrone ist für das Jahr 2019 (Mitte April bis Mitte September) geplant.

Die Deichkrone des 650 m oberhalb des Ochtumsperrwerks gelegenen Deiches soll von aktuell NHN +6,0 bis +7,2 m auf einheitlich NHN +5,40 m abgetragen werden um die neue Neigung der zu steilen Böschungen beidseitig mit 1:3 herzustellen. Die derzeitige Basisbreite von 20 bis 33 m wird auf 20 bis 25 m verringert. Die neue Deichhöhe wird auch nach den Baumaßnahmen noch über der für den Hochwasserschutz erforderlichen Mindesthöhe liegen.

Für die Deichprofilierung wird ausschließlich der vorhandene Kleiboden verwendet. Vor Beginn der Bodenarbeiten wird der krautige Bewuchs gemäht und das Schnittgut abgefahren. Der Oberboden mit der Vegetationsdecke wird gefräst und separat seitlich oder auf den Baustelleneinrichtungsflächen zwischengelagert. Die Fläche der Oberbodenmieten beträgt ca. 170 m². Nach der Profilierung des Deiches wird der zwischengelagerte Oberboden wieder angedeckt und mit Regiosaatgut angesät.

Für die temporäre Lagerung des überschüssigen Kleis in Mieten wird eine Fläche von ca. 6.740 m² außendeichs, im Norden des Vorhabens (deichbandseigene Flurstücke 132/7, 134/4 und 134/5), in Anspruch genommen. Die Bodentransporte sollen außendeichs mit Dumpfern durchgeführt werden. Die Profilierung wird von Norden nach Süden durchgeführt. Dabei werden ca. 10.000 m³ deichbaufähiger Kleiboden gewonnen, der über die L 875 abtransportiert wird. Über einen Zeitraum von drei Monaten ist mit durchschnittlich 22 Kleitransporten pro Tag zu rechnen. Für die Baustelleneinrichtung werden das Vordeichgelände sowie binnenseitig der Bereich zwischen Bushaltestelle und Deich genutzt. Diese können über die deichbandseigene Zufahrt zum Sperrwerk oder die L 875 erreicht werden.

Gehölze werden im Rahmen der Arbeiten nicht zurückgeschnitten, gefällt oder gerodet. Die große Kastanie am ochtumseitigen Deichfuß bleibt erhalten. Die Treppe über den Deich an dem Privatgrundstück mit der Hausnummer 13 wird zurück gebaut und nicht wieder erneuert. Generell erfolgt im Rahmen des Vorhabens keine Neuversiegelung von Böden.

Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit des Planungsraumes hinsichtlich Nutzungs- und Schutzkriterien wurde entsprechend der Schutzgüter gemäß UVPG erfasst und dargelegt. Die Belastbarkeit der Schutzgüter wurde unter besonderer Berücksichtigung möglicher betroffener geschützter Objekte und Gebiete betrachtet. Die Maßnahme liegt außerhalb von Schutzgebieten.

Im Bereich der Steganlagen des Delmenhorster Segelclubs St. Veit schließen Ochtum und das 82 ha große FFH-Gebiet „Unterer Delme, Hache, Ochtum, Varreler Bäke und Klosterbach“ direkt an den Deichfuß an. Geschützt ist das Gewässersystem aus Unterer Delme, Hache, Ochtum, Varreler Bäke und Klosterbach aufgrund der Bedeutung als Lebensraum der gefährdeten Fischarten. Auswirkungen auf Fische sind durch die geplanten Deichbauarbeiten nicht zu erwarten.

Die Röhrichte und Auengebüsche im Osten des Plangebietes sind zum Teil gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG. Sie sind empfindlich gegenüber Grundwasserabsenkung und Überdeckung mit Boden. Beeinträchtigungen durch das Vorhaben werden jedoch vermieden.

Die Ochtumniederung ist seit dem 16.6.1978 im Bereich der Stadt Delmenhorst als Überschwemmungsgebiet verordnet. Der vorhandene Retentionsraum wird sich durch die Neuprofilierung des Deiches nicht verringern.

Eine Genehmigung nach § 13 Nds. Denkmalschutzgesetz liegt für die Neuprofilierung des linken historischen Ochtumdeiches vor.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Während der Bauphase können vorübergehend baubedingt Schallimmissionen und Staubaufwirbelungen durch Baufahrzeuge auftreten. Messbare Belastungen für die Umwelt sowie Risiken für die menschliche Gesundheit und damit wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind durch die Deichbaumaßnahme aufgrund der geringen Anzahl an Fahrten, der begrenzten Bauzeit und der Abschirmung der Siedlungen durch den Deich jedoch nicht zu erwarten.

In den Unterlagen werden die Schutzgüter Fläche, Boden, Mensch, Tiere, Pflanzen, Wasser, Landschaft sowie biologische Vielfalt und andere Schutzgüter, die von dem Vorhaben beeinträchtigt werden können, beschrieben. Dabei wird auf bestehende Datengrundlagen wie auch auf regelmäßige Begehungen des Baustellenbereichs durch die beauftragte Umweltbaubegleitung zurückgegriffen. Zusätzlich ist eine Biotoptypenkartierung nach Drachenfels 2016 durchgeführt worden. Im Ergebnis ist im Bereich des angrenzenden Schilfröhrichts mit einem Vorkommen von schutzbedürftigen Brutvögeln zu rechnen, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können. Die notwendige Verlegung des Grabens im Bereich der Gasleitungen kann zu Beeinträchtigungen führen. Diese können durch die Neuanlage des Grabens kompensiert werden.

Auch für die übrigen Schutzgüter werden nachvollziehbar keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i. S. d. UVPG prognostiziert; das östlich der geplanten Baumaßnahme im Bereich der Ochtum befindliche FFH-Gebiet „Untere Delme, Hache, Ochtum und Varreler Bäke (2817-331, FFH 250)“ sowie auch das an den Deich angrenzende geschützte Schilfröhricht werden nicht beeinträchtigt. Es kommt auch zu keiner Reduktion des Retentionsraumes an der Ochtum.

Erhebliche und nachteilige Umweltauswirkungen werden somit für sämtliche Schutzgüter nicht prognostiziert.

Ein unmittelbares und erheblich beeinträchtigendes Zusammenwirken mit anderen Projekten ist derzeit nicht zu erwarten. Eine Kumulierung gemäß UVPG mit anderen in diesem Bereich

gleichzeitig geplanten oder beantragten Vorhaben besteht lediglich mit dem etwa gleichzeitig geplanten Bau eines Wartehäuschens und von Parkplätzen an der Bushaltestelle in der Ortslage Ochtum. Die Auswirkungen dieser letztgenannten Maßnahmen führen jedoch nicht zu einer relevanten Verstärkung der Auswirkungen der Deichbaumaßnahme.

Geplante Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Bei der Bewertung wurden die geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen berücksichtigt. Hierzu zählt auch, dass die Neuprofilierung des Deiches ganz überwiegend auf der Trasse des bestehenden Deichkörpers erfolgen soll. Ferner sind u. a. zeitliche Befristungen der durchzuführenden Arbeiten vorgesehen; die Bauarbeiten sollen in der Zeit vom 15.04. bis zum 15.09.2019 erfolgen und mit den vorgesehenen Erdarbeiten auf der Deichböschung in einem Abschnitt von 5 m parallel zum ochtumseitigen Schilfröhricht soll erst nach dem 15.07.2019 begonnen werden. Desweiteren sind die anfallenden Bodentransporte nur deichparallel unter Schonung des direkten Schilfbereiches durchzuführen. Im Rahmen der Verlegung des Grabens um ca. 50 m wird zunächst der neue Verlauf des Grabens erstellt und dieser dann an den bestehenden Graben angeschlossen. Die Pflanzen des derzeit bestehenden Grabenabschnittes werden entnommen und in den neuen Grabenabschnitt wieder eingepflanzt. Andere Pflanzen im Baubereich, wie die Kastanie am Seglerheim sowie die Esche und Linde am Baubereichsende außen- wie binnendeichs, werden erhalten. Im Wurzelbereich der Bäume werden keine Baumaterialien und Maschinen gelagert. Insgesamt werden die an den Baubereich angrenzenden Gehölzbestände vor Auswirkungen des Baubetriebes durch einschlägige Schutzmaßnahmen, z. B. durch die Beachtung der ZTV-Baumpflege-Kriterien, die RAS-LP 4 und die DIN 18920, geschützt. Auch wird ein mit der Umweltbaubegleitung beauftragtes Büro oder der NLWK N monatlich eine Begehung der Baustelle durchführen. Desweiteren werden etwaige entstandene Bodenverdichtungen mechanisch wieder gelockert.

Zur Minimierung der Abgas- und Schallemissionen müssen die verwendeten Maschinen und Fahrzeuge dem aktuellen „Stand der Technik“ entsprechen.

Eine Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde liegt vor. Sie enthält keine weiteren Anregungen oder Bedenken zur Ermittlung, Bewertung und Bilanzierung der mit der Deich-Neuprofilierung verbundenen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.

Kompensationserfordernis

Obwohl erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. d. UVPG auszuschließen sind, wird es durch das Vorhaben zu Eingriffen gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG vom 29.7.2009, BGBl. I 2009, S. 2.542; zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.9.2017, BGBl. I 2017, S. 3.434) kommen. Eine Konfliktanalyse wurde in ausreichender Art und Weise durchgeführt. Die Konflikte können danach ausreichend gelöst werden, da eine Kompensation in Form einer Grünland-Einsaat auf den neu profilierten Deichflächen am Ende der Baumaßnahme sowie durch die Verlegung des Grabens unmittelbar an Ort und Stelle möglich ist.

Nach der Planung kommt es durch die Deichbaumaßnahme zwar zu einer geringen Reduktion des Biotoptyps „Sonstiges feuchtes Intensivgrünland“, doch andererseits erhöhen sich auch die Flächen mit den betroffenen Biotoptypen „Nährstoffreicher Graben“ und „Sonstiges Mesophiles Grünland“. Ferner kommt es zu einer Reduktion der befestigten Flächen, so dass in der Gesamtbilanz auf Basis des derzeitigen Planungsstandes gemäß Antragsunterlagen keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben und somit auch kein weiteres Kompensationserfordernis als in der Planung vorgesehen besteht.

Fazit

Unter Bezugnahme auf die vom I. Oldenburgischen Deichband vorgelegten Unterlagen können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen gemäß UVPG durch die Deichbaumaßnahme unter

Beachtung der vorgeschlagenen Vorkehrungen des Vorhabenträgers (ökologische Baubegleitung, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen) offensichtlich ausgeschlossen werden. Das geplante Vorhaben ist konkret und prüfbar dargelegt worden. Bezüglich der Natura 2000-Gebiete, der gesetzlich geschützten Biotop sowie in Fragen des Artenschutzes wird es zu keinen Betroffenheiten kommen. Somit ist die Baumaßnahme insgesamt nicht UVP-pflichtig.

Oldenburg, den 30.01.2019
Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Direktion – Geschäftsbereich VI

Schwobe